

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung von Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug.

B. Lösung

Änderung von § 10 des Strafvollzugsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 443 02 – Str 160/94

Bonn, den 21. Dezember 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436),

das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „mit seiner Zustimmung“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Der Entwurf greift mit der vorgesehenen Änderung von § 10 Strafvollzugsgesetz partiell den am 23. September 1988 beschlossenen, umfassenderen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BR-Drucksache 270/88) wieder auf, der vom 11. Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten worden und sodann der Diskontinuität anheimgefallen ist (vgl. BT-Drucksache 11/3694).

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung teilweise aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird. So ist zu beobachten, daß in diesen Fällen nicht etwa Gründe der Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund stehen, sondern Erwägungen wie Verlust der Beziehungen zu befreundeten Gefangenen, Aufgabe einer gern ausgeübten Beschäftigung, Verzicht auf einen individuell eingerichteten Einzelhaft Raum, sich verändernde Wege für Besucher und das Unbehagen in bezug auf die entsprechende Erprobungssituation.

Die gegenwärtige Regelung macht die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug von ihrer Zustimmung abhängig, um ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu sichern. Dieses Argument ist

zweifelhaft, da geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, die Unterbringung im offenen Vollzug die Freiheitsbeschränkungen der Gefangenen reduziert und der Staat aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte vornehmen müßte, ohne daß dies von der Einwilligung der Betroffenen abhängen kann. Auch das Argument, die Gefangenen könnten die durch den offenen Vollzug geschaffene Erprobungssituation fürchten und müßten daher das Recht haben, diese zu vermeiden, ist nicht überzeugend. Dieses Argument widerspricht der Intention von § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, wonach die Erprobung im offenen Vollzug einen ganz entscheidenden Faktor bei der Erreichung des Vollzugsziels darstellt, der sich die Gefangenen nicht entziehen dürften. Die systematische Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das Vollzugsziel durch Behandlung zu erreichen, stünde sonst in dem entscheidenden Punkt der Außenorientierung vor der Entlassung zur Disposition der Gefangenen. Zumindest bei der Form der Unterbringung im Vollzug soll daher der Zielsetzung des Gesetzes stärker Rechnung getragen werden, zumal den Gefangenen durch das Zustimmungserfordernis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft genügend eigener Handlungs- und Entscheidungsspielraum bleibt.

**Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates
(Drucksache 817/94 – Beschluß –)**

Der Gesetzentwurf begegnet Bedenken, weil nicht alle in der Begründung genannten Motive für die Verweigerung der Zustimmung als sachfremde Erwägungen angesehen werden können. Dies gilt insbesondere für die Befürchtung der Erschwernisse der Besuchskontakte und des Verlustes eines Einzelhaft- raumes. Das Strafvollzugsgesetz mißt dem Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt einen hohen Stellenwert zu (§ 23 Satz 2) und enthält die Zielsetzung, die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit möglichst zu vermeiden (§ 18).

Weiteren Erörterungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Frage, ob ein Änderungsgesetz, das die Verlegung in den offenen Vollzug zum Gegenstand hat, sich allein auf die vorgeschlagene Regelung beschränken sollte oder ob nicht als korrelati-

ves Element zumindest die seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bestehende Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 mit der Folge gestrichen werden sollte, daß nicht mehr allein aus Gründen der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse bei Altanstalten von einer Verlegung in den offenen Vollzug abgesehen werden darf.

Letztlich weist die Bundesregierung darauf hin, daß eine gegen den Willen eines Gefangenen erfolgende Verlegung in den offenen Vollzug im verstärkten Maße dazu führen kann, daß ein Gefangener nicht bereit ist, sich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges zu stellen. Dies birgt die Gefahr, daß solche Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen.

